

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
R. 2.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 162.

Montag, 16. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum besten Geschäftsblatte (7 Bände) 30 Pf., Einzelpreis 15 Pf.; getraubender und isolierter Tag entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife, einschließlich Rabatt, existiert, wenn das Verlagsverhältnis durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalt oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Wenzlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Verlagsteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verichtigung der Bekanntmachung über Schilfrohr

vom 10. Juli 1917. (Sächsische Staatszeitung Nr. 159 vom 12. Juli 1917.)
§ 3 der Bekanntmachung hat zu lauten:
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig die örtlich zuständige Amtshauptmannschaft.
Dresden, den 12. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

1079 a II B II
3339

Knochen dürfen, auch wenn sie in Haushaltungen abfallen, nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet noch zu Dünger- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfüllung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet.

Knochen im Sinne dieser Bekanntmachung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschlände, (Hornzapfen) sowie die Zähne von Kindern und Tieren.

Wer dieser Bestimmung ausweicht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Abholung der Knochen aus Haushaltungen ist folgenden Sanktionen übergeben:

Im Amtsgerichtsbezirk Großenhain mit Ausnahme der Stadt Theodor-
Gönike in Großenhain,
im Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausnahme der Stadt Barth & Zohn in
Riesa,
im Amtsgerichtsbezirk Radeburg Karl Herrmann in Radeburg.

Großenhain, am 4. Juli 1917.

1412 II A. Königl. Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Velfrüchten betr.

Nach der Bundesverordnung über den Verkehr mit Velfrüchten usw. und die Befreiung von Velfrüchten und diejenigen, die solche im Gewerbetriebe haben, gehalten, die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Kennung der letzteren regelmäßig bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres hierüber anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, von wann ab der Verkaufspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Die Anzeige für das laufende Kalendervierteljahr ist bis spätestens den 20. laufenden Monats an zu bewirken.

Als Abnehmer von Velfrüchten kommen in Betracht:
Georg Wels in Dresden, Gebr. Wundt in Standhof.

Großenhain, am 14. Juli 1917.

1181 II A. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bestellung

auf Marke 7 der grünen Lebensmittelkarte Nr. 1.

Auf Marke 7 der grünen Lebensmittelkarte 1 können in der Zeit vom 18. bis 21. Juli 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinbändler Teigwaren bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Menge, sowie der Tag der Abholung wird noch bekannt gegeben.

Die Bezugsabschnitte sind seitens der Kleinbändler des Gemeindeführers an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Mai 1917 bezeichneten, für sie zuständigen Stellen bis zum 24. Juli 1917, seitens der letzteren an den Kaufmann Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa bis zum 27. Juli 1917 einzuliefern.

Die vorstehenden Fristen sind streng einzuhalten. Seitens der bezugsberechtigten Personen verspätet eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinbändler des Unterverteilerstellen später einlaufende Abschnitte können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 4. Juli 1917.

1668 II A. Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Verkauf von getragenen Kleidungsstücken und Schuhwaren betr.

In den 3 Annahmestellen des Bezirkes für getragene Kleidungsstücke und Schuhwaren in Großenhain: Annenstraße 1, in Riesa: Kaiserhof, altes Brauerei-Wohnhaus, in Radeburg: Albertstraße 169, Geschäftszeit aller 3 Stellen Mittwochs und Sonnabends von 9-12 Uhr vor- und 2-4 Uhr nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) beginnt am 21. Juli 1917 der Verkauf der abgegebenen Sachen.

Sämtliche Sachen sind desinfectiert und werden zu billigen Preisen gegen Bezugschein abgegeben. In das Publikum ergeht die Aufforderung, von der Einrichtung Gebrauch zu machen.

Die Gemeindebehörden wollen auf Förderung und Ablieferung durch die Käufer hin-

wirken, insbesondere auf Wunsch Kleidungsstücke und Schuhwaren entgegennehmen und gesammelt bei Gelegenheit zur Annahmestelle bringen.

Großenhain, am 14. Juli 1917.

854 a K. Der Kommunalverband.

Kohlenversorgung.

Da die Kohlen bei den Kleinbändlern noch immer sehr gering sind, und auch für die nächste Zeit keine Besserung nach dieser Richtung zu erwarten ist, macht sich die Verteilung des Heizmaterials an die Einwohnerlichkeit der Stadt Riesa nach veränderten Grundfragen vom 1. August 1917 ab nötig.

Zur Beantwortung vorstehender, für die ankunfts neue Regelung notwendiger Fragen sind von allen kleinen Haushaltungen je Fragebogen auszufüllen. Die Ausgabe dieser Bogen für die in der Stadt Riesa gelegenen Grundstücke erfolgt

Freitag, den 17. Juli 1917

an die Hausbesitzer, die um Verteilung an die einzelnen Haushaltungen ersucht werden. Wie fordern alle kleinen Haushaltungsvorstände aus, die Fragebogen sofort streng der Wahrheit entsprechend auszufüllen, die Wichtigkeit der Angaben vom Hausbesitzer oder Verwalter beschleunigen zu lassen und die Bogen dann zur Abholung ihrem Hausbesitzer oder Hausverwalter zu übergeben.

Die Abholung der Fragebogen erfolgt bei den Hausbesitzern

Donnerstag, den 19. Juli 1917.

Bezüglich der jetzt zur Ausgabe kommenden Fragebogen weisen wir darauf hin, daß sich eine Kohlenbezugskarte nur verschaffen darf, wer für seinen Kohlenbedarf bis 30. April 1918 noch nicht eingedeckt und wer seinen Kohlenbedarf von Riesauer Kleinbändlern decken will. Wer also für seinen Kohlenbedarf bis 30. April 1918 eingedeckt ist oder seinen Bedarf direkt vom Werk oder sonstwie deckt, darf sich keine Kohlenbezugskarte hier ausstellen lassen. In solchen Fällen sind vom Haushaltungsvorstände lediglich entsprechende Vermerke auf dem Fragebogen unter den Punkten 16 und 17 zu machen. Diese sind also auch von denjenigen auszufüllen, die auf die Kohlenbezugskarte verzichten wollen.

Unterwiesler haben keine Fragebogen auszufüllen. Von Haushaltungsvorständen, deren Geschäft- oder gewerbliche Räume sich nicht in demselben Hause befinden wie ihre Wohnung, ist nur in dem Hause, wo sich die Wohnung befindet, also nur einmal, der Fragebogen auszufüllen.

Haushaltungsvorstände oder Hausbesitzer bzw. Verwalter, welche die Erklärungen und Befreiungen auf dem Fragebogen den Tatsachen zuwider ausstellen, sowie diejenigen, die eine unrichtige Bezeichnung zur Erlangung von Bezugskarten für Heizmaterial benutzen, werden auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfstellen und der Versorgungsreaktion vom 25. September und 4. November 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Insbesondere weisen wir die Hausbesitzer bzw. Verwalter auf ihre im allgemeinen Interesse gelegene Verpflichtung zur sorgfältigen Befüllung und streng wahrheitsgemäßen Bezeichnung der von den Haushaltungsvorständen gemachten Angaben hin.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die in dem Fragebogen gemachten Angaben nachgeprüft werden und daß jede wahrheitswidrige Angabe unrichtiglich zur Bestrafung gebracht werden wird.

Haushaltungsvorstände der Stadt Riesa, die am 17. Juli 1917 keinen Fragebogen ausgefüllt erhalten sollten, sind verpflichtet, sich am 18. Juli 1917 in der Polizeiwache einen solchen selbst zu holen und auszufüllen.

Riesa, am 16. Juli 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischmeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt

Freitag, den 17. Juli 1917, von vormittags 8 Uhr ab

wiederum ein kleiner Posten Feintalg zum Preise von 2 M. 30 Pf. für das Pfund zum Verkauf.

Feintalg erhalten diesmal nur diejenigen, welche ihre Lebensmittelkarten in der Karolinen- und in dem Fleischwarenmarkt abholen.

Jede brotartenbezugsberechtigte Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweis-
karte ist vorzulegen. Das Geld ist möglichst abgezahlt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juli 1917. Gsm.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telephonleitung an der Straße von Brauns nach Heyda liegt beim Postamt Riesa vom 16. ab 4 Wochen aus.

Dresden-A., den 12. Juli 1917. Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 16. Juli 1917.

— Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde ausgezeichnet der Gefreite Paul Richter aus Riesa; er ist bereits Inhaber der Friedrich-August-Medaille in Bronze.

— Der Vorstand der hiesigen Güterverwaltung, Oberamtsvorsteher Lippold, tritt am 1. September in den Ruhestand. An seine Stelle tritt der Gütervorsteher Stephan aus Werbau.

— Der Vortragsabend zum Besten des Riesauer Soldatenheims im Saale der Schützenstraße erfreute sich, wie uns berichtet wird, trotz des schönen Sommerwetters eines guten Besuchs. Es ist gewiß ein lobenswertes Unternehmen, wenn sich in der Hauptstadt seldarum Künstler in den Dienst der Wohltätigkeit stellen, um ihren Kameraden die Mittel zu einem gastlichen Heim zu verschaffen. — Den Mittelpunkt des Abends bildeten die Vorträge des Opernsängers vom Stadttheater in Chemnitz, Herrn Alfred Fischer (s. S. im Herold), der über eine reiche, namentlich in der Höhe glänzende Baritonstimme verfügt.

Beigte er sich schon in den Gesängen Wolframs aus Tannhäuser von R. Wagner als gemachter Opernsänger, so bewunderten wir ihn als Liedersänger fast noch mehr. In den Liedern von Fr. Schubert, Hugo Wolf, Brahms, Grieg, Weinmayer usw. zeigte Herr Fischer eine große Vielseitigkeit, ein reiches musikalisches Können, eine Sicherheit, ein Stillsitzen, so daß jedes Lied in seiner Eigenart zur rechten Geltung kam. Meister- und mutterhaft wurden die Gesänge von Herrn Kapellmeister Glanz aus Chemnitz am Bläser-Orchester des Operntheaters „Amphion“ begleitet. — Durch

einen Klaviervortrag (Es-Dur Ballade von Chopin), von Herrn Fritz Bachmann (s. S. im Herold) gespielt, wurde der Abend eingeleitet. Wir legten in dem Vortragsabend, der nicht Berufsmusiker ist, einen gewandten Pianisten kennen. Reichen Beifall fanden auch die „Melodramen Kriegssoaterufer“ und „Schön Hedwig“ von Herrn Georg Becker aus Riesa vortragen, dessen langweiliges Organ dabei sehr zur Wirkung kam. Ebenso fand die Wiener Laute ein aus der Vierzehnerzeit für 2 Lauten von Scherer gefacht, von den gewandten Lautenisten, Herren Becker und Genscher vortragen, viel Anklang. — Alles in allem bot der Vortragsabend einen besonderen Reiz, wofür den Vortragenden unsere vollste Anerkennung und unser Dank gebührt.

— Verlost. Eingegangen ist die am 14. Juli 1917 ausgegebene Sächsische Verlostkarte Nr. 426, die in unserer Geschäftsstelle zur Einkassierung ankam.

— M. Der Hindenburg-Bund (Gesellschaft zur Errichtung von Erholungsheimen für Teilnehmer am Weltkrieg) in Berlin-Schöneberg Vorderstraße 8 wird im August durch den Vertrieb von Karten öffentlich dem Mitglieder und veranfaßt eine Sammlung für die von ihm verfolgten Zwecke. In diesen Unternehmungen ist die erforderliche Genehmigung weder nachgesucht noch erteilt worden.

— Zunahme der böhmischen Braunkohlenausfuhr nach Deutschland. Wie in der letzten Sitzung des Bittauer Bezirksausschusses mitgeteilt wurde, haben die wegen der Kohlennot in Wien geführten Verhandlungen zwischen den letzten österreichischen Stellen, dem Reichskommisnar und den sächsischen Behörden zu dem Ergebnis geführt, daß monatlich 850 000 Tonnen böhmische Braunkohle nach Deutschland ausgeführt werden sollen. Davon

wird auch Sachsen einen bestimmten Teil erhalten, was zweifellos eine Milderung der Kohlennot darstellen wird, da an dieser gerade das Ausbleiben böhmischer Braunkohlen schuld war.

— Wiedererlangung des Handels. Das stellvert. Generalkommando 19 erläßt folgende Bekanntmachung: Die bisher zur Durchführung des Wiedererlangungsgeschäftes erlassenen Anordnungen werden wie folgt zusammengefaßt: Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Mai, 19. August und 25. Oktober 1915 bestimme ich auf Grund von § 90 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und Artikel 88 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches: 1.) Verbote sind jeder Handel und die Ausfuhr von Waren über die Grenzen des Pferdeaushebungsbezirktes 19. (2. A. S.) Armeekorps hinaus, falls hierfür nicht die Genehmigung des unterzeichneten stellv. Generalkommandos erteilt ist. 2.) Die Genehmigung ist durch die zuständige Amtshauptmannschaft, in den Städten Leipzig durch das Polizeiamt, in Chemnitz, Zwickau und Plauen durch den Rat der Stadt, sowie im Kreise Ronneburg S. A. durch das Landratsamt beim stellv. Generalkommando 19. A. A. in Leipzig nachzuholen. Ueber die erfolgte Berücksichtigung oder Ablehnung der Gesuche geht den Antragstellern schriftlicher Bescheid durch die vermittelnde Zivilbehörde zu. 3.) Ohne besondere Genehmigung ist in Zukunft auch der Handel bzw. die Ausfuhr von Waren aus dem Korpsbezirk 19. A. A. nach dem Kreise Ronneburg S. A. und umgekehrt gestattet. 4.) Die Eisenbahnverkehrs-Vorstände dürfen das Verbot von Waren hiernach nur gestatten, wenn bei Transporten über die Grenzen des Wiedererlangungsbezirktes 19. A. A. hinaus die Ausfuhrerlaubnis des stellv. Generalkommandos